

Tierärzteversorgung Niedersachsen

Alterssicherungsordnung
der Tierärztekammer Niedersachsen

2025

Tierärzteversorgung Niedersachsen

Alterssicherungsordnung
der Tierärztekammer Niedersachsen 2025
(ASO)

Auskünfte erteilt Ihnen gern:
Tierärzteversorgung Niedersachsen
Gutenberghof 7, 30159 Hannover
Tel.: 0511 70021-0
Fax: 0511 70021-312
E-Mail: info@tivn.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.tivn.de

Januar 2025

Inhaltsübersicht

Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen (ASO)

I. Aufbau des Versorgungswerkes	5
§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben	5
§ 2 Geschäftsjahr	5
§ 3 Bekanntmachungen	5
§ 4 Zweck und Verwendung der Mittel	5
II. Organe des Versorgungswerkes	6
§ 5 Organe	6
§ 6 Kammerversammlung	7
§ 7 Vorstand	8
§ 8 Aufsichtsrat	9
III. Mitgliedschaft	11
§ 9 Pflichtmitgliedschaft	11
§ 10 Ausnahme von der Mitgliedschaft	11
§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft	12
§ 12 Beginn der Mitgliedschaft, Nachversicherung	13
§ 13 Ende der Pflichtmitgliedschaft	13
§ 14 Pflichten der Mitglieder und Befugnisse des Versorgungswerkes	14
IV. Beitragspflicht der Mitglieder	15
§ 15 Versorgungsabgabe	15
§ 16 Versorgungsabgabeverfahren	17
§ 16 a Freiwillige Zuzahlung	18

V. Leistungen des Versorgungswerkes	18
§ 17 Leistungsarten, Rechtsanspruch und Versorgungsausgleich	18
§ 18 Altersrente	20
§ 19 Altersteilrente	23
§ 20 Berufsunfähigkeitsrente	23
§ 21 Rehabilitationsmaßnahmen	27
§ 22 Witwen- und Witwerrente	28
§ 23 Kapitalabfindung	28
§ 24 Waisenrente	28
§ 25 Kinderzuschuss	29
§ 26 Zurzeit unbesetzt	29
§ 27 Berechnung der Hinterbliebenenrente	29
§ 28 Sterbegeld	29
§ 29 Übertragung der Versorgungsabgabe	30
§ 30 Aufrechnung von Forderungen	32
VI. Schlussbestimmungen	32
§ 31	32
§ 32	32
§ 33	32

Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1

Rechtsnatur und Aufgaben

- (1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Es wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes vertreten (§ 12 Absatz 2 und Absatz 3 HKG).
- (3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, für die Mitglieder der Tierärztekammer Niedersachsen und ihre Familienmitglieder sowie die Mitglieder anderer dem Versorgungswerk angeschlossener Tierärztekammern und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 12 Absatz 4 HKG Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung zu gewähren.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe des § 17 der Kammersatzung der Tierärztekammer Niedersachsen.

§ 4

Zweck und Verwendung der Mittel

- (1) ¹Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. ²Sie dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

- (2) ¹Das Vermögen des Versorgungswerkes ist gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (NVAG), dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie danach erlassener Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzustellen ist. ²Das Versorgungswerk hat über die Neuanlagen und Bestände seiner gesamten Vermögensanlagen an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu berichten.
- (3) ¹Die Tierärzteversorgung Niedersachsen hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon einer gesondert auszuweisenden Rücklage zuzuführen. ³Diese Rücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. ⁴Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme sind die Risikolage der Tierärzteversorgung Niedersachsen und die geltenden Solvabilitätsvorschriften zu berücksichtigen. ⁵Verbleibt nach Dotierung der Rücklage ein Überschuss, wird dieser der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zugeführt, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁶Zur Deckung von Verlusten darf die Rücklage nur in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen verbraucht ist.

II. Organe des Versorgungswerkes

§ 5

Organe

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind:
1. die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen,
 2. ein von den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Tierärztekammern zu wählender Aufsichtsrat,
 3. ein von den jeweils zuständigen Organen der beteiligten Tierärztekammern zu wählender Vorstand.
- (2) Für die Organe des Versorgungswerkes gelten die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, soweit in der Alterssicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) ¹Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes arbeiten ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Entschädigung für den mit der Ausübung dieses Ehrenamtes verbundenen Aufwand wie die Mitglieder der Organe der Tierärztekammer Niedersachsen. ³Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und die Sachverständigen wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. ⁴Die/der Finanzsachverständige und die/der juristische Sachverständige des Vorstandes können auch aufgrund eines Vertrages mit der Tierärzteversorgung Niedersachsen tätig werden. ⁵Im Falle einer Tätigkeit aufgrund eines Vertrages werden die/der Finanzsachverständige und die/der juristische Sachverständige des Vorstandes nicht ehrenamtlich tätig. ⁶Die vorgesehenen vertraglichen Vergütungen bedürfen in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. ⁷Die Verträge mit der/dem Finanzsachverständigen und der/dem juristischen Sachverständigen schließt der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 6

Kammerversammlung

- (1) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
1. die Wahl der niedersächsischen Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit und deren Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode;
 2. die Wahl der niedersächsischen Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und deren Abwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, wobei alle drei Jahre die Hälfte der niedersächsischen tierärztlichen Mitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode;
 3. die Wahl und die Abwahl der Finanzsachverständigen/des Finanzsachverständigen und der juristischen Sachverständigen/des juristischen Sachverständigen auf Vorschlag des Aufsichtsrates, der vorher das Einvernehmen mit dem Vorstand herbeigeführt hat. Die Wahlperiode der sachverständigen Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Sachverständige/ein Sachverständiger aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode;

4. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 6. die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge und der Leistungen;
 7. die Deckung eines Fehlbetrages;
 8. Entnahmen aus der Rücklage für die satzungsgemäße Gewinnbeteiligung oder aus der Verlustrücklage;
 9. die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung;
 10. die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage;
 11. die Anpassung der laufenden Renten;
 12. die Auflösung des Versorgungswerkes mit vier Fünfteln aller Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen; hierzu ist die Kammerversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 6 bis 12 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates – auch die der angeschlossenen Tierärztekammern – sind zu den Kammerversammlungen der Tierärztekammer Niedersachsen einzuladen, wenn Angelegenheiten des Versorgungswerkes auf der Tagesordnung stehen. ²Sie haben in der Kammerversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Vorstand

- (1) ¹Dem Vorstand gehören sieben tierärztliche Mitglieder, davon vier aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen und je ein Mitglied aus den angeschlossenen Tierärztekammern, sowie eine Finanzsachverständige/ein Finanzsachverständiger und eine juristische Sachverständige/ein juristischer Sachverständiger an. ²Die Sachverständigen haben kein Stimmrecht. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Weitere Sachverständige können regelmäßig oder im Einzelfall zugezogen werden. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Versorgungswerkes und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Tierärzteversorgung Niedersachsen. ²Er bedient sich dabei einer Geschäftsführung.

³Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Wahl seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden und seiner stellvertretenden Vorsitzenden/seines stellvertretenden Vorsitzenden für drei Jahre,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsrates,
- c) Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- d) jährliche Vorlage eines Geschäftsberichtes mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgaberechnung an den Aufsichtsrat zur Prüfung spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres,
- e) Aufstellung von strategischen Richtlinien für die Verwaltung der Tierärzteversorgung Niedersachsen und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Zustimmung,
- f) Investitionsentscheidungen entsprechend der Kapitalanlagerichtlinien gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c),
- g) Beschluss der Budgetplanung hinsichtlich der Kosten und Erlöse,
- h) Bestellung der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat,
- i) Beschluss über eine Geschäftsbesorgung durch einen Dritten im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) ¹Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt. ²Außer den regelmäßigen Sitzungen ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern jederzeit eine Sitzung einzuberufen. ³Die Sitzungen des Vorstandes können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ⁴Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. ⁵Notwendige Eilentscheidungen können auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und die Finanzsachverständige/den Finanzsachverständigen getroffen werden. ⁶Der Vorstand ist über diese Entscheidungen zeitnah schriftlich zu informieren.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören sechs Versorgungswerksmitglieder aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen, zwei Versorgungswerksmitglieder aus dem Bereich der Tierärztekammer Schleswig-Holstein und je ein Versorgungsmitglied aus den Bereichen der Tierärztekammern Bremen und Hamburg an;

sie werden von den Kammern in eigener Verantwortlichkeit bestimmt. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind oder mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ⁵Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen in der Regel beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. ⁶Außerdem können auch die Präsidentinnen/die Präsidenten der beteiligten Kammern an den Sitzungen teilnehmen. ⁷Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet über die strategische Ausrichtung der Tierärzteesorgung Niedersachsen und überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.

²Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) Zustimmung zu strategischen Richtlinien für die Verwaltung der Tierärzteesorgung Niedersachsen, insbesondere Compliance, Risiko, Kapitalanlage,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Tierärzteesorgung Niedersachsen,
- d) Investitionsentscheidungen im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinien gemäß Buchstabe c), Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers sowie der versicherungsmathematischen Gutachterin/des versicherungsmathematischen Gutachters.

(3) ¹Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Außer den regelmäßigen Sitzungen ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates jederzeit eine Sitzung einzuberufen. ³Die Sitzungen des Aufsichtsrates können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden. ⁴Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. ⁵Notwendige Eilentscheidungen können auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter getroffen werden. ⁶Der Aufsichtsrat ist über diese Entscheidungen zeitnah schriftlich zu informieren.

(4) ¹Der Aufsichtsrat kann Informationen zu wesentlichen Fragen jederzeit anfordern. ²Er ist vom Vorstand und der Geschäftsführung über die wichtigsten Themen regelmäßig zu informieren.

III. Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Tierärzteversorgung sind alle Mitglieder der Tierärztekammer Niedersachsen und der angeschlossenen Tierärztekammern*, die bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit die Regelaltersgrenze gemäß § 18 nicht erreicht haben.
- (2) ¹Jedes Mitglied erhält bei Beginn der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer. ²Diese kann auch das Geburtsdatum des Mitgliedes enthalten.

§ 10

Ausnahme von der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Kammermitglieder sowie Mitglieder angeschlossener Kammern,
- a) die aufgrund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, der mit den entsprechenden Leistungen dieser Satzung vergleichbar ist, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI erfüllt sind,
 - b) Beamtinnen/Beamte und Sanitätsoffizierinnen/Sanitätsoffiziere,
 - c) die bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit berufsunfähig sind,
 - d) die aufgrund bisherigen Satzungsrechts wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung werden konnten,
 - e) die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgung beziehen,
 - f) die ihren tierärztlichen Beruf nicht ausüben und keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 20 haben.

*) Tierärztinnen und Tierärzte, die am 31.12.2013 nicht approbiert und Mitglieder der Tierärztekammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärztekammern sind, sind nicht Pflichtmitglied der Tierärzteversorgung.

²Scheiden Mitglieder der Tierärztekammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärztekammern, die nach Satz 1 a) oder b) der Tierärzteversorgung nicht angehören, aus dieser Beschäftigung aus, so werden sie Mitglieder der Tierärzteversorgung, sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 18 noch nicht erreicht haben.

³Im Falle einer Nachversicherung durch den Dienstherrn gilt § 12 Absatz 3.

- (2) Ist bei Mitgliedern der Tierärztekammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Tierärztekammern der Grund, der zur Ausnahme von der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 f) geführt hat, weggefallen, werden sie Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen gemäß § 9 Absatz 1, sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 18 noch nicht erreicht haben.

§ 11

Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) ¹Wer Mitglied der Tierärzteversorgung war und dessen Mitgliedschaft aufgrund der Bestimmung des § 13 Absatz 1 b) endet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. ²Dies gilt nur, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Bereichs der Tierärztekammer Niedersachsen und der angeschlossenen Tierärztekammern nicht begründet werden kann. ³Eine entsprechende schriftliche Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Ausscheiden abzugeben. ⁴Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch das Mitglied durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeleitet, beendet werden.
- (2) Freiwillige Mitglieder nach Absatz 1 zahlen 30 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe, soweit nicht Versorgungsabgabe nach § 15 zu zahlen ist.
- (3) Eine bereits vor dem 1. Juli 1983 begonnene freiwillige Mitgliedschaft kann unverändert fortgesetzt werden.
- (4) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch eine unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgende Kündigung durch den Vorstand. ²Eine Kündigung ist nur bei Zahlungsverzug zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist; die Mahnung muss in diesem Fall auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges hinweisen; Mahnung und Kündigung sind durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. ³Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam zum Ende des Monats, in dem die Kündigung durch das Versorgungswerk wirksam wird.

§ 12

Beginn der Mitgliedschaft, Nachversicherung

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft eintreten oder an dem die freiwillige Mitgliedschaft begründet wurde.
- (2) Für die Berechnung der Steigerungszahl nach § 18 Absatz 6 bleibt die Erhöhung der Nachversicherungsbeiträge nach § 181 Absatz 4 SGB VI unberücksichtigt.
- (3) ¹Scheidet eine Tierärztin/ein Tierarzt aus einer Beschäftigung aus, während der sie/er als Beamtin/Beamter oder Sanitätsoffizier rentenversicherungsfrei war und beantragt sie/er oder ihre/seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dass der Dienstherr die Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 SGB VI an die Tierärzterversorgung zahlt, so nimmt die Tierärzterversorgung die von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge entgegen. ²Mit Zahlung der Nachversicherungsbeiträge erlangt das Mitglied die Rechtsstellung eines Pflichtmitgliedes mit Versorgungsabgaben in Höhe der Nachversicherungsbeiträge mit Ausnahme der Beitragsanteile, die sich aus der Dynamisierung gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI ergeben. ³Die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtversorgungsabgaben. ⁴Die Nachversicherte/der Nachversicherte gilt rückwirkend vom Tage des Beginns der Nachversicherungszeit an als Mitglied der Tierärzterversorgung Niedersachsen, falls nicht aus anderem Grunde die Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. ⁵Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen. ⁶Eigene Beitragsleistungen des Mitgliedes während der Nachversicherungszeit und die daraus erlangten Leistungsansprüche werden durch die Nachversicherung nicht berührt.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tierärzterversorgung Niedersachsen endet:
 - a) durch Tod;
 - b) wenn die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Niedersachsen und den angeschlossenen Tierärztekammern endet;
 - c) bei Eintritt der in § 10 Absatz 1 a) oder b) angegebenen Voraussetzungen.
- (2) ¹Ist bei Mitgliedern der Tierärztekammer Niedersachsen und der angeschlossenen Tierärztekammern der Grund, der gemäß Absatz 1 c) zum Ende der Mitgliedschaft geführt hat, weggefallen, werden sie wieder Pflichtmitglied der Tierärzterversorgung,

sofern sie die Regelaltersgrenze gemäß § 18 noch nicht erreicht haben. ²Im Falle einer Nachversicherung durch den Dienstherrn gilt § 12 Absatz 3.

§ 14

Pflichten der Mitglieder und Befugnisse des Versorgungswerkes

- (1) Alle Tierärztinnen/Tierärzte, die in Niedersachsen oder im Bereich der angeschlossenen Kammern diesen Beruf ausüben, haben sich beim Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden und jederzeit die zum Zwecke der Versorgung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Nachweise zu liefern.
- (2) Das Versorgungswerk ist berechtigt,
 - a) die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen. Für die Meldung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG);
 - b) die von der Deutschen Post AG nach § 101a SGB X übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 12 HKG zu erheben.
- (3) ¹Ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Vorstandes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. ²Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt die Tierärzteeversorgung, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht.

³Behandlungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

⁴Kommt das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Vorstandes, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach und wird hierdurch eine Besserung seines Gesundheitszustandes verhindert oder

eine Verschlechterung herbeigeführt, kann der Vorstand ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder entziehen. ⁵Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. ⁶Die Aufforderung des Vorstandes, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, erfolgt durch Bescheid.

- (4) ¹Hat ein Mitglied mit Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder eine Hinterbliebene/ein Hinterbliebener mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus dem den Versorgungsfall begründenden Ereignis einen Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, gilt § 12 Absatz 8 HKG.

IV. Beitragspflicht der Mitglieder

§ 15

Versorgungsabgabe

- (1) Wer vor dem 1. Juli 1983 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, ist zur Zahlung von Beiträgen gemäß anliegendem Beitragsverzeichnis, Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, verpflichtet.¹⁾
- (2) Ab 1. Juli 1983 entspricht die allgemeine Versorgungsabgabe dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der allgemeinen Rentenversicherung.
- (3) Wer nach dem 30. Juni 1983 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, ist zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:
1. Angestellte Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind, zahlen Beiträge in der Höhe, wie sie ohne diese Befreiung an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichten wären;
 2. Mitglieder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, entrichten während dieser Dienstzeit, wenn sie

1) Vom Abdruck wird abgesehen, da das Beitragsverzeichnis nur noch Übergangsbedeutung hatte und keine praktische Wirkung mehr besitzt.

- a) von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, Beiträge in Höhe des Durchschnittsbeitrages aller von der Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Niedersachsen. Der Durchschnittsbeitrag ist jährlich einmal zum 1. Januar eines jeden Jahres zu ermitteln;
 - b) nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, Beiträge in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung; höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Dienstzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind;
3. Angestellte Mitglieder, die weder von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit noch versicherungsfrei nach § 5 SGB VI sind, zahlen 30 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe;
 4. Angestellte Mitglieder, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV nachgehen und die nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können auf Antrag 30 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe zahlen.
 5. Mitglieder, die selbstständig tätig sind,
 - a) zahlen 16 v. H. der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze im Sinne der §§ 157, 159 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) können auf Antrag längstens bis zum Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr der Niederlassung abweichend von Buchstabe a) einen reduzierten Beitrag in Höhe von 30 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe zahlen. Wird der reduzierte Beitrag nicht beantragt, ist der Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe des ersten Jahres der Niederlassung vorzulegen.
 6. Mitglieder, die keine tierärztliche Tätigkeit ausüben, können, sofern sie nicht aufgrund von § 10 Absatz 2 d) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind, auf Antrag den Mindestbeitrag in Höhe von 30 v. H. der allgemeinen Versorgungsabgabe gemäß Absatz 2 zahlen.
 7. Mitglieder, die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

(SGB) beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.

- (4) ¹Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger oder/und angestellter tierärztlicher Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze gemäß §§ 157, 159 SGB VI nicht erreichen, treten für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die jeweils nachgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger oder/und angestellter tierärztlicher Tätigkeit. ²Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, die mit dem Überschuss der tierärztlichen Einnahmen über die Betriebsausgaben zu ermitteln sind. ³Bei der Ermittlung des Überschusses bleiben steuerliche Vergünstigungen und Veräußerungsgewinne außer Ansatz. ⁴Der Nachweis der Einkünfte wird erbracht
- a) bei angestellten Mitgliedern durch Vorlage einer von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung,
 - b) bei selbstständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Geschäftsjahres oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
- (5) ¹Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt. ²Dies gilt nicht für den Zeitraum des Bezuges einer Altersteilrente nach § 19.

§ 16

Versorgungsabgabeverfahren

¹Die Beiträge sind in monatlichen Beträgen, spätestens bis zum Letzten eines Monats, vom Mitglied zu entrichten. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, die Versorgungsabgaben durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu begleichen, sofern diese nicht von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber für das Mitglied entrichtet werden. ³Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Versorgungsabgabe erhoben werden. ⁴Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten vom Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung an können Zinsen berechnet werden; die Höhe des Zinssatzes wird vom Vorstand festgelegt und im Verkündungsblatt der Tierärztekammer bekannt gemacht. ⁵Außerdem sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen. ⁶Rückständige Beiträge werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBL S. 238), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 16 a

Freiwillige Zuzahlung

- (1) Beiträge können freiwillig bis 15/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 15 Absatz 2 geleistet werden.
- (2) ¹In Geschäftsjahren nach vollendetem 52. Lebensjahr können Versorgungsabgaben nur bis zur Höhe eines Betrages geleistet werden, der sich wie folgt ermittelt: ²Die in den letzten zehn Kalenderjahren vor Vollendung des 52. Lebensjahres erworbene durchschnittliche Steigerungszahl wird mit der jeweils gültigen Versorgungsabgabe multipliziert und durch zwei dividiert. ³Mitglieder, die am 31. Dezember 2018 das 52. Lebensjahr bereits vollendet haben, können Versorgungsabgaben bis zu der Höhe entrichten, dass keine höhere Steigerungszahl als im Jahr 2018 erworben wird, wenn diese höher ist als die durchschnittlich erworbene Steigerungszahl gemäß Satz 2.
- (3) Freiwillige Versorgungsabgaben müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.
- (4) Bei Bezug einer Altersteilrente nach § 19 ist eine freiwillige Zuzahlung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

V. Leistungen des Versorgungswerkes

§ 17

Leistungsarten, Rechtsanspruch und Versorgungsausgleich

- (1) ¹Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und im Todesfall den Hinterbliebenen (Witwen, Witwern und Waisen) auf schriftlichen Antrag folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Altersteilrente,
 - b) Berufsunfähigkeitsrente,
 - c) Hinterbliebenenrente,
 - d) Kinderzuschuss,
 - e) Sterbegeld,
 - f) Übertragung der Versorgungsabgabe,
 - g) Kapitalabfindung.

²Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine

Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

³Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

- (2) ¹Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes oder Mitglieder von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundener Versorgungswerke sind, findet Realteilung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 statt, indem die maßgeblichen Steigerungszahlen zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt werden. ²Findet keine Realteilung nach dieser Bestimmung und kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach § 2 des vorgenannten Gesetzes statt, wird das Quasi-Splitting nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes durchgeführt.
- (3) ¹Wird bei einer Ehescheidung eines Mitgliedes der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, wird, wenn das Mitglied ausgleichspflichtig ist, zu Lasten seines Anrechts ein Rentenrecht zugunsten der Ausgleichsberechtigten/des Ausgleichsberechtigten bei der Tierärzteversorgung übertragen. ²Das von der Tierärzteversorgung zu übertragende Anrecht wird bei dem ausgleichspflichtigen Mitglied nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt und der Berechtigten/dem Berechtigten übertragen. ³Eine Mitgliedschaft im Sinne von § 9 ASO entsteht hierdurch nicht. ⁴Gehört die Ausgleichsberechtigte/der Ausgleichsberechtigte einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen tierärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung an, besteht für sie/ihn aus diesem Anrecht Anspruch auf Leistungen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 a) bis d). ⁵Gehört die Ausgleichsberechtigte/der Ausgleichsberechtigte keiner der genannten tierärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen an, besteht für sie/ihn lediglich Anspruch auf Altersrente nach § 17 Absatz 1 Satz 1 a) i. V. m. § 18. ⁶In diesem Fall erhöht sich das zugunsten der Berechtigten/des Berechtigten übertragene Anrecht bei Eintritt des Versorgungsfalles um 13 %. ⁷Dieser Zuschlag entfällt, wenn die Berechtigten/der Berechtigte bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung Altersrente bezieht oder Anspruch auf Altersrente gemäß § 18 hat.
- (4) ¹Die Anwartschaften werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und geteilt. ²Ein ausgleichspflichtiges Mitglied kann sein aufgrund des Ver-

sorgungsausgleichs gekürztes Anrecht durch zusätzliche Zahlungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergänzen. ³Eine Auffüllung bei Bezug einer Altersteilrente nach § 19 ist unzulässig.

- (5) Der geschiedene Ehepartner eines nach dem 30. Juni 1977 geschiedenen Mitgliedes gilt nicht als Hinterbliebener im Sinne der Alterssicherungsordnung.

§ 18

Altersrente

- (1) ¹Jedes Mitglied des Versorgungswerkes hat mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf lebenslange Altersrente. ²Sie wird ab dem Ersten des auf Erreichen der Regelaltersgrenze folgenden Monats gewährt. ³Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ⁴Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1953	65 Jahre plus 2 Monate	1959	66 Jahre plus 2 Monate
1954	65 Jahre plus 4 Monate	1960	66 Jahre plus 4 Monate
1955	65 Jahre plus 6 Monate	1961	66 Jahre plus 6 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate	1962	66 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 10 Monate	1963	66 Jahre plus 10 Monate
1958	66 Jahre	ab 1964	67 Jahre

⁵Bei Überschreiten der Regelaltersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

- (2) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, können die Altersrente frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. ²Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, können die Altersrente frühestens 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 beantragen. ³Für jeden Monat, für den die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt wird, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben worden ist, um 0,36 % gekürzt. ⁴Beginnt die Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung Niedersachsen oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden.

- (3) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren worden sind, können die Altersrente längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres aufschieben. ²Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren worden sind, können die Altersrente längstens bis zu 36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 aufschieben. ³Während des Aufschubs der Altersrente ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. ⁴Für jeden Monat, um den die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgeschoben wird, erhöht sich die Altersrente, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze erworben worden ist, wenn keine Beiträge entrichtet werden, um 0,46 %, und wenn Beiträge entrichtet werden, um zusätzlich 0,46 % des gezahlten Beitrages.
- (4) Anträge gemäß den Absätzen 2 und 3 können nicht rückwirkend gestellt werden.
- (5) ¹Die Rentenbemessungsgrundlage wird jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. ²Der Beschluss ist nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.
- (6) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch seine Beiträge für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. ²Diese alljährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus den geleisteten Beiträgen, geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 15 Absatz 2.
- (7) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jede Anspruchsberechtigte/jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe ihrer/seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangenen Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ³Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 5. ⁴Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁵Bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden; dazu gehören auch Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit. ⁶Zeiten der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind davon ausgenommen. ⁷Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl niedriger als diejenige durchschnittlich erworbene Steigerungszahl, die

sich ergibt, wenn die seit der Erlangung der Approbation nach Absatz 6 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Jahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen; beginnt die Mitgliedschaft vor Erlangung der Approbation, ist der Beginn der Mitgliedschaft maßgeblich. ⁸Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ferner niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes besteht oder bestanden hätte, als auch Zeiten, in denen ein Elternteil als Mitglied der Tierärzteesorgung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1995 geboren worden ist, Steigerungszahlen mit einem niedrigeren als vor Beginn der genannten Zeiten ermittelten Durchschnittswert erworben hat, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen¹⁾. ⁹Steigerungszahlen, die nach Absatz 9 aufgrund der am 30. Juni 1983 bestehenden Rentenanwartschaft entstanden sind, sind in die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerungszahlen gemäß Satz 4 nicht einzubeziehen. ¹⁰Für ehemalige Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein gilt statt des Stichtages 30. Juni 1983 der Stichtag 31. Dezember 1985. ¹¹Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ¹²Alle am 30. Juni 2005 bestehenden Anwartschaften werden zum 1. Juli 2005 mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten individuellen Faktor umgerechnet. ¹³Sind Versicherungszeiten auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen vorhanden, so errechnet sich der Jahresbetrag der individuellen Altersrente nach den ab 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften und die Berechnungen der Sätze 7 und 8 erfolgen anteilig im Verhältnis der Versicherungszeit bei der Tierärzteesorgung Niedersachsen zur Gesamtversicherungszeit aller beteiligten, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

1) Für bis zum 31. Dezember 1995 geborene Kinder wird aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Satzungsbestimmung, die bis zum 31. Dezember 1995 Geltung hatte, nur ein Jahr Kinderbetreuungszeit berücksichtigt.

- (8) ¹Die Altersrente wird in 12 gleichen Raten monatlich im Voraus gezahlt. ²Der Rentenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Tod des Mitgliedes eintritt.
- (9) ¹Mitglieder mit am 30. Juni 1983 bestehenden Rentenanwartschaften gemäß dem bis dahin geltenden Leistungsverzeichnis Anlage 2 Abschn. II Absatz 1²) erhalten zum 1. Juli 1983 so viele Steigerungszahlen gemäß Absatz 7 Satz 4, dass diese zusammen mit den Steigerungszahlen aufgrund künftiger Beitragsentrichtungen in Höhe der bisher gezahlten Beiträge zu einem Altersrentenanspruch von mindestens 168,73 Euro (330,00 DM) monatlich führen. ²Sind für diese Anwartschaften nur Teilbeträge entrichtet worden, die nach dem bisherigen Leistungsverzeichnis eine geringere jährliche Anwartschaft als 1.840,65 Euro (3.600,00 DM) ergeben, vermindern sich die gutzuschreibenden Steigerungszahlen entsprechend.

§ 19

Altersteilrente

- (1) ¹Die vorgezogene Altersrente nach den Bestimmungen des § 18 kann auf schriftlichen Antrag auch als Teilrente in Höhe von 30 %, 50 % oder 70 % in Anspruch genommen werden. ²Ein weiterer Rentenantrag ist nur bezüglich des gesamten zur Vollrente noch fehlenden Teils zulässig.
- (2) ¹Bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Antrag auf Gewährung einer Teilrente unzulässig. ²Eine Kleinstrentenabfindung nach § 23 Absatz 2 aus einer Teilrente ist unzulässig.
- (3) Während des Altersteilrentenbezuges besteht eine Beitragsverpflichtung nach den Bestimmungen der Alterssicherungsordnung.

§ 20

Berufsunfähigkeitsrente

- (1) ¹Ein Mitglied, das länger als 90 Tage berufsunfähig ist und deshalb seine gesamte tierärztliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag für die Dauer dieses Zustandes eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn es keine Altersrente nach §§ 18,19 bezieht. ²Besteht

2) Vom Abdruck wird abgesehen, da das Beitragsverzeichnis nur noch Übergangsbedeutung hatte und keine praktische Wirkung mehr besitzt.

nach ärztlicher Feststellung begründete Aussicht, dass mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerechnet werden kann, kann die Rente für diesen Zeitraum befristet gewährt werden. ³Weist das Mitglied nach, dass nach Ablauf dieser Frist die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen, kann die Rente auf Antrag des Mitgliedes verlängert werden.

- (2) ¹Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied durch ärztlich nachweisbare Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande ist, seinen Beruf auszuüben. ²Von der Antragstellerin/von dem Antragsteller wird mit dem Antrag ein Bericht oder Gutachten der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes eingereicht. ³Geht aus den eingereichten Unterlagen nicht eindeutig die Berufsunfähigkeit hervor, wird diese durch unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. ⁴Die Gutachter werden von der Tierärzteversorgung bestimmt. ⁵Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird eine Obergutachterin/ein Obergutachter bestellt, deren/dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. ⁶Die Kosten der von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten trägt die Tierärzteversorgung.
- (3) ¹Die tierärztliche Tätigkeit gilt als nicht eingestellt, wenn die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mit einer Assistentin/einem Assistenten fortgeführt wird oder das Mitglied Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleibt. ²Entsprechendes gilt für angestellte Mitglieder für die Zeit, in der von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber während der Krankheit Dienst- oder entsprechende Bezüge weitergewährt werden. ³Wird die Berufsunfähigkeitsrente für selbstständig tätige Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 befristet gewährt, kann während dieses Zeitraums, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mit einer tierärztlichen Assistentin/einem tierärztlichen Assistenten fortgeführt werden, oder das Mitglied Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleiben.
- (4) ¹Bezieherinnen/Bezieher von Berufsunfähigkeitsrente sind verpflichtet, Veränderungen der Berufsunfähigkeit dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. ²Das Versorgungswerk ist berechtigt, während der Dauer des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente den ärztlichen Nachweis über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit zu verlangen.
- (5) Das Versorgungswerk kann in den Fällen der Absätze 2 und 4 zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einholen.

- (6) ¹Ist die Berufsfähigkeit wieder hergestellt, so stellt das Versorgungswerk die Leistungen ein. ²Macht das Versorgungswerk den Wegfall der Leistungen geltend, so ist es verpflichtet, dies der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. ³Der Wegfall der Leistungen wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung der Mitteilung, frühestens jedoch zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (7) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 18 aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Hinzugerechnet werden diejenigen Steigerungszahlen, die die Anspruchsberechtigte/der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn sie/er den Durchschnitt ihrer/seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. ³Für Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen nach § 18 Absatz 7 Satz 2 angerechnet. ⁴Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁵Bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden; dazu gehören auch Zeiten vorausgegangener Berufsunfähigkeit. ⁶Zeiten der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind davon ausgenommen. ⁷Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn die seit der Erlangung der Approbation nach § 18 Absatz 6 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Jahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen; beginnt die Mitgliedschaft vor Erlangung der Approbation, ist der Beginn der Mitgliedschaft maßgeblich. ⁸Ist die nach Satz 4 ermittelte durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ferner niedriger als diejenige, die sich ergibt, wenn Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes besteht oder bestanden hätte, als auch Zeiten, in denen ein Elternteil als Mitglied der Tierärzteversorgung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1995 geboren worden ist, Steigerungszahlen mit einem niedrigeren als vor Beginn der genannten Zeiten ermittelten Durchschnittswert erworben hat, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden

durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen¹⁾. ⁹Steigerungszahlen, die nach § 18 Absatz 9 aufgrund der am 30. Juni 1983 bestehenden Rentenanwartschaft entstanden sind, sind in die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerungszahlen gemäß Satz 4 nicht einzubeziehen. ¹⁰Für ehemalige Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein gilt statt des Stichtages 30. Juni 1983 der Stichtag 31. Dezember 1985. ¹¹Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ¹²Beginnt die Rente ab dem Zeitpunkt, nach dem Altersrente gemäß § 18 Absatz 2 beantragt werden kann, entspricht die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente der Höhe dieser Altersrente.

- (8) ¹Ist ein früheres Mitglied der Tierärzteversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, wird die Zurechnung nach Absatz 7 Satz 2 anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Tierärzteversorgung zur gesamten Versicherungszeit bei allen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen entsprechend Artikel 52 VO (EG) 883/2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. ²Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Absatz 7 gilt entsprechend. ³Sind Versicherungszeiten auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen vorhanden, so errechnet sich der Jahresbetrag der individuellen Berufsunfähigkeitsrente nach den ab dem 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften und die Berechnungen in Absatz 7 Satz 7 und Satz 8 erfolgen anteilig im Verhältnis der Versicherungszeit bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen zur Gesamtversicherungszeit aller beteiligten, durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

1) Für bis zum 31. Dezember 1995 geborene Kinder wird aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Satzungsbestimmung, die bis zum 31. Dezember 1995 Geltung hatte, nur ein Jahr Kinderbetreuungszeit berücksichtigt.

- (9) Alle am 30. Juni 2005 bestehenden Anwartschaften werden zum 1. Juli 2005 mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten individuellen Faktor umgerechnet.
- (10) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. ²Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der tierärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung.

§ 21

Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied der Tierärzteeversorgung Niedersachsen, dessen Mitgliedschaft nicht gemäß § 13 Absatz 1 b) oder c) endete oder dessen freiwillige Mitgliedschaft nicht gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 endete, das keine Altersrente nach §§ 18, 19 bezieht und das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.
- (2) ¹Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme ist von der Antragstellerin/von dem Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Die Tierärzteeversorgung kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. ³Sie kann die Kostenbeteiligungen an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. ⁴Sie kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür die Gutachterin/den Gutachter bestimmen. ⁵Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Mitglied; der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von der Tierärzteeversorgung übernommen werden.
- (3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind von der Antragstellerin/von dem Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Tierärzteeversorgung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.
- (4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Vorstand.

§ 22

Witwen- und Witwerrente

¹Im Falle des Todes eines Mitgliedes erhält der überlebende Ehegatte eine Witwen- bzw. Witwerrente. ²Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente beginnt am 1. des dem Tode folgenden Monats, sofern bei Lebzeiten des Mitgliedes mindestens ein Monatsbeitrag geleistet worden ist. ³Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.

§ 23

Kapitalabfindung

- (1) ¹Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Mitgliedes stirbt oder wieder heiratet. ²Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Abfindung. ³Diese beläuft sich bei Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers auf den dreifachen Jahresbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.
- (2) Renten, die einen Monatsbetrag von einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 24

Waisenrente

- (1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes wird auf begründeten Antrag Waisenrente gewährt:
1. den ehelichen Kindern,
 2. den in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommenen Stiefkindern,
 3. den für ehelich erklärten Kindern,
 4. den an Kindes Statt angenommenen Kindern,
 5. den nichtehelichen, unterhaltsberechtigten Kindern.
- (2) Die Bestimmungen des § 22 Satz 2 über die Entstehung des Rentenanspruches gelten entsprechend.
- (3) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Waisenrente entsteht mit dem 1. des dem Tode der Versorgungsberechtigten/des Versorgungsberechtigten folgenden Monats. ²Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet hat. ³Hat die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt oder wenn sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge

körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- (4) Die Waisenrente wird an die Berechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter in monatlichen Raten ausgezahlt.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Waisenrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Waise stirbt.

§ 25

Kinderzuschuss

¹Für die Dauer der Gewährung einer Altersrente nach §§ 18, 19 oder einer Berufsunfähigkeitsrente erhält die Versorgungsberechtigte/der Versorgungsberechtigte auf begründeten Antrag einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 v. H. der Rente für jedes Kind im Sinne von § 24 Absatz 1. ²§ 24 Absatz 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 26

Zurzeit unbesetzt

§ 27

Berechnung der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der dem Mitglied zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 15 v. H., bei Vollweisen 30 v. H. der dem Mitglied zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt ist.
- (4) Hat das Mitglied Altersteilrente nach § 19 bezogen, wird die Kürzung für den Vorzug nach § 18 bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

§ 28

Sterbegeld

¹Beim Tode eines Mitgliedes des Versorgungswerkes, für das am 30. Juni 1983 noch keine Rente gezahlt wird, wird ein Sterbegeld gezahlt. ²Dieses beträgt grundsätzlich 500 Euro, jedoch nicht mehr als drei Monatsrenten des Mitgliedes.

Übertragung der Versorgungsabgabe

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die Ansprüche nach Maßgabe dieser Satzung erhalten.
- (2) a) Erlischt die Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Tierärztekammer Niedersachsen oder dem Bereich einer angeschlossenen Tierärztekammer und wird das ehemalige Mitglied Mitglied einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden die bisher bei der Tierärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet.
- b) ¹Entfällt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung und tritt Pflichtmitgliedschaft bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen ein, so werden die bisher von dem Mitglied an die bisherige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die Tierärzteversorgung auf Antrag übergeleitet. ²Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder der Tierärzteversorgung. ³Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Tierärzteversorgung entrichtet worden.
- c) Voraussetzung für die Überleitung im Sinne von a) und b) ist, dass
- aa) ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung besteht und die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen,
- bb) der Antrag bei der Tierärzteversorgung oder der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist.
- d) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

- aa) in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat,

- bb) in der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung für mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen,

- cc) in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

²Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- e) Mit der Überleitung von der Tierärzteversorgung zu der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Tierärzteversorgung.

- f) Überleitungsabkommen zwischen der Tierärzteversorgung und einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung können vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

(3) ¹Ausgenommen von der Beitragsüberleitung sind generell die Beitragsanteile, die für die Durchführung des Versorgungsausgleiches erforderlich sind. ²§ 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

§ 30

Aufrechnung von Forderungen

- (1) ¹Erst wenn sämtliche bis zum Rentenbeginn fälligen Beiträge entrichtet sind, erfolgt eine Zahlung nach § 17 Absatz 1. ²Die Tierärzteversorgung Niedersachsen kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen das Mitglied mit den Leistungsansprüchen aufrechnen.
- (2) ¹Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Absatz 2 BGB getilgt. ²Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin oder des Schuldners entfällt. ³Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 32

Der Tierärzteversorgung Niedersachsen obliegt die allgemeine Aufklärung ihrer Mitglieder und Rentnerinnen/Rentner über deren Rechte und Pflichten.

§ 33

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Versicherungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

